

- (6) Der/die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB, befreit werden.

§ 9

Sorgfaltspflichten des/der Geschäftsführer

Der/die Geschäftsführer haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindevertreter sein und dürfen nicht Inhaber oder Mitglieder von Einzelunternehmen/Gesellschaften mit gleichem Geschäftsgegenstand sein. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten; bei mehreren jedem einzeln für eine Anzahl von Beiratsmitgliedern in dem Verhältnis zur Gesamtzahl wie die Anteile der durch den betreffenden Verwaltungsbeamten vertretenen Gemeinde am Stammkapital zum Gesamtstammkapital stehen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestellt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Beirates und beruft sie ab. Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung entsandt. Der Zeitraum der Mitgliedschaft entspricht der Legislaturperiode der Gemeindevertretung. Die Bestellung der Beiratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
- (3) Dauernd verhinderte Beiratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Andere zu ersetzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Beiratsmitgliedern muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Bestellung von Ersatzmitgliedern einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen tretenden neuen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Legislaturperiode des Ausgeschiedenen.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt Mitglieder in den Beirat zu entsenden. Bei mehr als drei Gesellschaftern ist die Anzahl der Beiratsmitglieder durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss zu erhöhen.
- (5) Beiratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein.

- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat ist beratend tätig und steht als Sachverständiger der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung mit seinem Wissen und seiner Erfahrung zur Seite.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
 - b) Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - c) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Vorbereitung der Tagesordnung und der Vorlagen für die Gesellschafterversammlung
 - d) Erarbeitung von Empfehlungen für die Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Beirat ist berechtigt von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Beirates

- (1) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Er wird entweder durch die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung, den Vorsitzenden des Beirates oder auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Beirates oder durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Entsprechend seiner Aufgabenstellung gibt der Beirat ausschließlich Empfehlungen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und die gefassten Empfehlungen wiedergibt.